

BADEORDNUNG

Werte Gäste!

Baden und Schwimmen sollen Freude machen, denn Sie wollen sich bei uns erholen und entspannen. Wir bemühen uns daher, Ihnen ein gutes Service zu bieten. Haben Sie jedoch Verständnis für einige wichtige Hinweise, die Sie auch in Ihrem eigenen Interesse bitte beachten mögen, denn die Gefahren, die das Wasser birgt, sollen nicht verkannt werden.

- **Nur wer gesund ist und sich wohl fühlt, sollte baden und schwimmen gehen.**
- **Man soll nicht erhitzt ins Wasser gehen, sondern sich vorher abkühlen.**
- **Wer nicht schwimmen kann, soll tiefes Wasser meiden.**
- **Hautverbrennungen und Kreislaufstörungen können durch zu lange Sonnenbestrahlung entstehen, es ist vor allem wichtig, den Kopf gegen übermäßige Sonnenbestrahlung zu schützen.**
- **Wer im Wasser friert, soll es verlassen (dies gilt vor allem für Kinder).**
- **Bei kalter Lufttemperatur sollen nach dem Schwimmen Körper, Kopfhaar und Gehörgang gut abgetrocknet werden.**
- **Mit vollem oder leerem Magen schwimmt man nicht.**
- **Wer im sauberen Wasser baden will, verunreinige es selber nicht.**

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind unsere Badegäste verpflichtet, die nachfolgenden Vorschriften einzuhalten. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit.

Die Benützung des Erlauftalbades erfolgt auf eigene Gefahr

Eltern haften für ihre Kinder

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 9.30 bis 21.00 Uhr

Samstag und Sonntag von 9.30 bis 20.00 Uhr

Jeden Donnerstag in den Ferien Flutlichtbaden bis 22.00 Uhr

Sie haben eine Eintrittskarte gelöst, um unser ERLAUFTALBAD zu besuchen. Damit schließen Sie mit dem Erlauftalbad einen Badebesuchsvertrag und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt:

1. Pflichten im Erlauftalbad

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Das Erlauftalbad ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
- (2) Es ist weder dem Erlauftalbad noch ihren Gehilfen möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal des Erlauftalbades gehörende Dritte.
- (4) Das Erlauftalbad übernimmt daher gegenüber den Gästen ausschließlich die folgenden Pflichten:

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Das Erlauftalbad ist gehalten, den Besuch, während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen. Der Badeschluss wird angekündigt, worauf das Erlauftalbad innerhalb einer halben Stunde zu verlassen ist.
- (2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, hat das Erlauftalbad mit Hilfe des zuständigen (Bademeister) Personals den Zutritt weiterer Besucher zu untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Das Erlauftalbad und die Mieter des Badebuffets behalten sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Das Erlauftalbad steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere sind alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- (2) Sobald das Erlauftalbad von der Störung, Mangel- oder Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis erlangt, untersagt diese umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Das Erlauftalbad kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres Aufsichtspersonals die Einhaltung der Badeordnung von Gästen und sonstige, sich auf dem Gelände aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und erforderlichenfalls des Geländes verwiesen.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet der Bademeister mit Hilfe des Aufsichtspersonals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird dem Erlauftalbad, insbesondere dem Aufsichtspersonal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist mit Hilfe des Aufsichtspersonals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Unmündiger und Behinderter

Das Erlauftalbad und damit ihr Aufsichtspersonal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung des Erlauftalbad

- (1) Das Erlauftalbad haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihre Gehilfen dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Das Erlauftalbad haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Aufsichtspersonals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung.
- (3) Fahrzeuge, die auf öffentlichem Grund abgestellt sind, stehen nicht im Wirkungsbereich (Ingerenz) des Erlauftalbades. Für solche Fahrzeuge wird in keiner Weise gehaftet. Auch die Benutzung des badeeigenen Parkplatzes erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Abstellers.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Entgelte

- (1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.
- (2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen. Im Fall eines Verlustes der Eintrittskarte hat der Besucher das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu erwerben.
- (3) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.
- (4) Ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.
- (5) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.
- (6) Bei Verlust eines Schlüssels werden die entstandenen Kosten einer Wiederinstandsetzung in Rechnung gestellt.

2.2. Aufsicht über Kinder und behinderte Personen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder sowie über körperlich oder geistig Behinderte haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (zB die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände des Erlauftalbades nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- (3) Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, die wenigstens das 16. Lebensjahr vollendet hat, Zutritt. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten der Kinder im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung uneingeschränkt verantwortlich.
- (4) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Aufsichtspersonals

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des Aufsichtspersonals uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung übertritt oder sich den Anweisungen des Aufsichtspersonals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Aufsichtspersonal oder einem sonstigen Repräsentanten des Erlauftalbades aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- (3) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- (4) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
- (5) Tiere dürfen auf das Badegelände nicht mitgenommen werden.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen, Spielplätze).
- (4) Beim Flutlichtbaden ist spezielle Vorsicht geboten, insbesondere bei nicht ausgeleuchteten Bereichen.

2.7. Sprungbereich

- (1) Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten unter Anwesenheit entsprechender Aufsicht gestattet.
- (2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- (3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- (4) Der Sprungbereich darf während des Springens von den übrigen Badegästen nicht benützt werden.

2.8. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr bzw. Einsatz verwendet werden.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

2.9. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Gefundene Gegenstände sind beim Bademeister gegen Bestätigung abzugeben.
- (2) Fahrzeuge dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.10 Meldepflichten

Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem Bademeister sofort zu melden.

2.11 Badbuffetmieter

Die Mieter des Badbuffet kassieren den Eintritt und sind für die Reinigung der Umkleidekabinen und Sanitäranlagen zuständig.

WIR WÜNSCHEN UNSEREN GÄSTEN EINEN ERHOLSAMEN BADETAG!

**Der Bürgermeister
Harald Riemer**